

Daniel Brunner
Josef Lang

Parlamentarischer Vorstoss GGR	
Eingang:	16.8.90
Abgabe an Stadtrat:	21.8.90
Bekanntgabe im GGR:	11.9.90
Bearbeitung SR:	
Behandlung im GGR:	

Zug, 15. August 1990

An den Präsidenten des
Grossen Gemeinderats

MOTION für die

Zweckbindung der Grundstückgewinnsteuer für Landkäufe durch die Stadt und für Beihilfen an den sozialen Wohnungsbau

Der Stadtrat wird beauftragt, dem GGR bis Ende 1991 Bericht und Antrag zur Teilrevision des Grundstückgewinnsteuer-Reglements und der Gemeindeordnung vorzulegen. Danach sollen die Erträge aus der gemeindlichen Grundstückgewinnsteuer nicht mehr in den allgemeinen Gemeindehaushalt, sondern zweckgebunden für städtische Landkäufe und für Beihilfen an den sozialen Wohnungsbau fliessen (Bildung eines entsprechenden, durch die Grundstückgewinnsteuer teilfinanzierten Fonds).

Begründung

Die Profite aus dem Grundstückverkauf, welche durch die Grundstückgewinnsteuer zu einem (nach einigen Jahren Besitzesdauer nur kleinen) Teil abgeschöpft werden, sollen zum Ausgleich für eine Vergrösserung des städtischen Grundbesitzes und zugunsten der Opfer der rasanten Preissteigerungen eingesetzt werden.

Die Erträge aus der Grundstückgewinnsteuer sind in den letzten Jahren stark angestiegen (vgl. Tabelle). Sie fliessen gegenwärtig in den allgemeinen Gemeindehaushalt, was in den letzten paar Jahren widersinnige Wirkungen hatte: Der Steuerfuss wird tendenziell noch weiter gesenkt, die Spirale der Bodenpreissteigerungen wird dadurch weiter angetrieben.

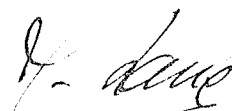
Gegenwärtig wird auf kantonaler Ebene eine Änderung der Grundstückgewinnsteuer beraten. Die vor allem von Immobilienkreisen propagierte Abschaffung der Grundstückgewinnsteuer ist unterdessen nicht mehr aktuell. Durch eine Entscheidung, wie die Erträge verwendet werden sollen, präjudiziert die Stadt andererseits die genaue Ausgestaltung nicht; deshalb kann die Revision der Gemeindeordnung (mit allfälliger Urnenabstimmung) zeitlich vorgezogen werden.

Wenn die Grundstückgewinnsteuer wie verlangt zweckgebunden wird, so stehen erstens für Landkäufe und Beihilfen an den sozialen Wohnungsbau jährlich Mittel zur Verfügung. Und falls der Stadtrat während eines Jahres "nicht aktiv" war, sammeln sich die zur Verfügung stehenden Beträge an. Darüberhinaus besteht durch die gleichzeitig erfolgende Reduktion der nicht-zweckgebundenen Steuererträge für den allgemeinen Gemeindehaushalt Spielraum für die Erhöhung des städtischen Steuerfusses.

Die Zweckbindung der Grundstückgewinnsteuer zu einem baldigen Zeitpunkt hätte deshalb nicht nur die beabsichtigten positiven sozialen Folgen, sondern auch konjunkturdämpfende Wirkung. Dass eine derartige Politik in der Stadt Zug eine breite Basis hat, haben die Abstimmungen über die Senkung des kantonalen Steuerfusses (Juni 1989: 45 Prozent Nein) und über die beiden Zwillings-Wohninitiativen (Juni 1990: über 60 Prozent Ja) zur Genüge gezeigt.



Daniel Brunner



Josef Lang

Grundstückgewinnsteuer = Prozent des Steuer-TOTALS
für das Jahr

1978:	2'226'000	4,4	%	50'983'000
1979:	1'782'000	3,7	%	48'187'000
1980:	1'367'100	2,6	%	52'695'400
1981:	1'599'000	2,2	%	71'602'800
1982:	1'864'200	2,3	%	80'690'300
1983:	1'740'000	2,3	%	74'171'300
1984:	4'327'994	5,7	%	75'500'154
1985:	2'925'652	3,9	%	75'047'600
1986:	3'789'988	5,0	%	76'041'100
1987:	3'364'495	4,4	%	75'910'183
1988:	9'213'091	13,3	%	69'117'043
1989:	4'728'930	7,1	%	66'790'242

Quelle: Verwaltungsberichte 1982 bis 1989; eigene Berechnungen.